

Integrale Flurbereinigung – ein Ansatz zur Erfüllung der Ziele der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes*

Ralf Wilden

Zusammenfassung

Die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums der Europäischen Union ELER für die Förderperiode 2007–2013 legt vier thematische Schwerpunkte fest, auf die sich die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentriert. Durch diese Schwerpunkte sollen die drei in der Verordnung genannten Ziele verwirklicht werden. Das deutsche Flurbereinigungsgesetz bietet einen umfassenden Ansatz, um mit diesem Instrument alle in der ELER-Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen.

Das Flurbereinigungsverfahren Milchenbach war eines der ersten integralen Flurbereinigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen. Der ursprüngliche sektorale, auf Land- und Forstwirtschaft ausgerichtete Verfahrenszweck hat sich durch veränderte politische Rahmenbedingungen hin zu einem integralen Ansatz geweitet. Die heutigen Ziele der ländlichen Entwicklung wurden damit erfüllt.

Summary

The new rural development regulation of the European Union EAFRD for the support period 2007–2013 lays down four thematic axes, on which the rural development policy will focus. By these axes the three objectives set out in the regulation shall be achieved. The German land consolidation act provides a comprehensive approach which is suitable to achieve all of the objectives set out in the EAFRD-regulation. The land consolidation procedure Milchenbach was one of the first integrated land consolidation procedures in Northrhine-Westfalia. The primary sectoral goal of the procedure aligned with agriculture and forestry has widened by changed political framework conditions to an integral approach. Today's aims of rural development were fulfilled.

1 EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes hat der Rat die »Verordnung (EG) No 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den neuen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)« erlassen.

Am Anfang der Verordnung sind 73 Gründe für deren Erlass genannt. Der erst genannte Grund zeigt die Verflechtung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und

der Lissabon-Strategie, einer bedeutenden Priorität der EU-Politik, auf. Danach sollen die Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP von einer Politik der Entwicklung des ländlichen Raums begleitet und ergänzt werden. Darüber hinaus sollten weitere politische Prioritäten einbezogen werden, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen der Tagungen in Lissabon und Göteborg zur Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Entwicklung formuliert hat (ELER 2005).

Artikel 4 der ELER-Verordnung definiert die Ziele der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung;
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die Verordnung Maßnahmen vor, die vier Schwerpunkten zugeordnet sind:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft;
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft;
- Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft;
- LEADER.

Die Schwerpunkte 1 bis 3 entsprechen den oben genannten Zielen. Das LEADER-Programm als vierter Schwerpunkt ist ein auf lokaler Ebene angesiedeltes Bottom-up-Konzept, dessen Ergebnisse einen Beitrag zu den Schwerpunkten 1 bis 3 leisten können.

* Überarbeitete deutsche Fassung eines Vortrages beim Workshop »Effective and sustainable land management – a permanent challenge for each society«, der vom 24. bis 25. Mai 2007 in München durch die UNECE WPLA (United Nations Economic Commission for Europe – Working Party on Land Administration) durchgeführt wurde.

2 Flurbereinigung in Deutschland

Die Definition und der Zweck der Flurbereinigung ergeben sich aus den §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Bereits in § 1 deuten die Begriffe »Förderung der allgemeinen Landeskultur« und »Landentwicklung« darauf hin, dass der Zweck der Flurbereinigung weit über die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft hinausgeht. Der in § 37 genannte Handlungsrahmen der Flurbereinigung bietet eine große Auswahl von Einzelmaßnahmen an, die mit Hilfe der Flurbereinigung umgesetzt werden können. Mit diesem umfassenden »Werkzeugkasten« an Maßnahmen lassen sich die o.g. Ziele der ELER-Verordnung im Sinne eines integralen Ansatzes im Verbund erfüllen. Das bewährte Instrumentarium der Flurbereinigung wird den modernen politischen Erfordernissen gerecht.

In der Vergangenheit wurde dieses flexible Instrument nicht immer in seinem vollen umfassenden Umfang angewandt. Die unterschiedliche, zeitabhängige Ausprägung der Flurbereinigung ist Ausdruck und Ausfluss der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse und Herausforderungen (Thomas 2005). In den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts musste die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung durch Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion gesichert werden. Flurbereinigung zu dieser Zeit war fast ausschließlich auf dieses sektorale Ziel ausgerichtet. Seit den 70er Jahren gewannen der Natur- und Umweltschutz an Bedeutung und heutzutage ist die nationale Umsetzung der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes der programmatische Hintergrund der Flurbereinigung.

Ganz in diesem Sinne enthält das »NRW-Programm »Ländlicher Raum« 2007–2013«, welches der nationale Strategieplan gemäß Art 11 ff. der ELER-Verordnung ist, einen Rückblick auf die während der vorherigen Förderperiode durchgeföhrten Flurbereinigungsverfahren:

»Die Flurbereinigung hat für die Entwicklung der ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens über den Agrarsektor hinaus eine große Bedeutung. Neben der Zielsetzung »Verbesserung der Agrarstruktur« ... werden in allen geförderten Flurbereinigungsverfahren im Sinne eines integralen Ansatzes weitere Zielsetzungen im Aufgabenverbund für die ländlichen Räume verfolgt. Dies sind zu 76 % Naturschutz und Landschaftspflege, zu 45 % Verbesserung der Erholungsfunktion und zu 35 % Unterstützung der Siedlungsentwicklung.«

Die von der Flurbereinigung begünstigten Bereiche sind mehr oder weniger miteinander vernetzt. Der Tourismus ist abhängig von allen anderen Bereichen. So ist eine landwirtschaftliche Nutzung u.a. Voraussetzung für den Fremdenverkehr, da die landwirtschaftliche Nutzung die Attraktivität der Landschaft für Erholungssuchende er-

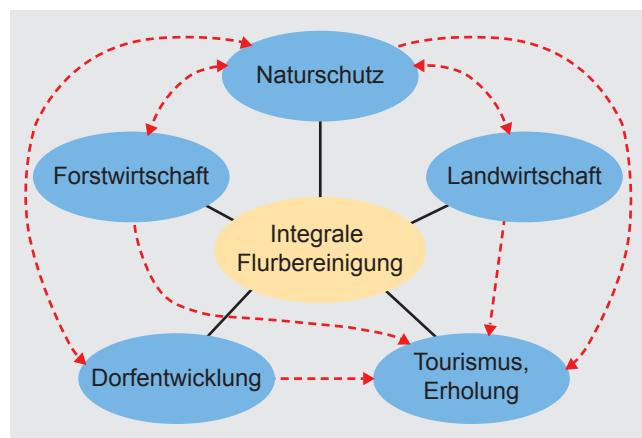


Abb. 1: Von Flurbereinigung begünstigte Bereiche und ihre gegenseitige Abhängigkeit

höht und eine Nachfrage nach Ferien auf dem Bauernhof besteht. Ebenso ist der Wald ein Touristenmagnet. Die Dorfentwicklung hat einen Bezug zum Naturschutz, da durch Dorferneuerungsmaßnahmen häufig Kleinstbiotope entstehen und vernetzt werden. Schließlich beeinflusst der Naturschutz die Land- und Forstwirtschaft. Die gegenseitige Abhängigkeit der durch Flurbereinigung begünstigten Bereiche ist in Abb. 1 dargestellt.

3 Das Flurbereinigungsverfahren Milchenbach

Die Entwicklung von einem sektoralen zu einem integralen Ansatz kann gut am Beispiel der Flurbereinigung Milchenbach aufgezeigt werden, da dieses Verfahren während seiner Ausführung von den Veränderungen des politisch-programmatischen Rahmens geradezu überrollt wurde.

3.1 Situation vor der Flurbereinigung

Ca. 11 % von 790 ha Gemarkungsfläche wurden landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Der Waldanteil der Gemarkung Milchenbach betrug über 80 %.



Abb. 2: Flurbereinigungsgebiet im Sauerland

Zehn von zwölf Betrieben waren Kombinationsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft. Über 50% ihres land- und forstwirtschaftlichen Gesamteinkommens erwirtschafteten diese Betriebe in der Forstwirtschaft. Die Eigentumsstruktur war gekennzeichnet durch zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitz. Jeder Betrieb wies durchschnittlich neun getrennt voneinander liegende Acker- bzw. Grünlandflächen auf. Die durchschnittliche Anzahl der Waldteilstücke lag bei 26 je Betrieb; in Einzelfällen bei 50. Die Waldgrundstücke waren oft viele 100 m lang und schmal. Die durchschnittliche Holznutzung lag bei nur 3,5 fm je Hektar und Jahr, während



Abb. 3: Blick auf den Ort Milchenbach

der Holzzuwachs bis 11 fm je Hektar und Jahr betragen kann. Der aus dem Verkaufserlös für das Holz verbleibende Lohn und Gewinn wurde durch die Werbungskosten (für Holzeinschlag, Aufbereitung und Rücken an LKW-befahrbare Wege) wegen der unzureichenden Erschließung mit LKW-befahrbaren Waldwegen, der ungünstigen Grundstücksformen und der Besitzersplitterung erheblich gemindert. Teilweise konnte der Erlös die Kosten nicht decken (Zerhau 2004).

Die beschriebene Ausgangssituation zeigt die offenkundigen agrarstrukturellen und forstwirtschaftlichen Mängel, die im Flurbereinigungsverfahren durch Neuordnung des Grundbesitzes und dessen Erschließung zu beheben waren. Der Anstoß für eine Flurbereinigung ergab sich aus den Ergebnissen einer agrarstrukturellen Vorplanung. Folglich wurde 1977 das Flurbereinigungsverfahren Milchenbach mit einer Verfahrensfläche von 992 ha gemäß § 1 FlurbG zur Agrarstrukturverbesserung eingeleitet.

3.2 Erweiterung der Ziele

Im Laufe der Durchführung der Flurbereinigung wurde es notwendig, den sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Planungen entsprechend anzupassen. So wurden in den 80er bis 90er Jahren zusätzliche Maßnahmenschwerpunkte in den Bereichen Dorferneuerung, Naturschutz

Tab. 1: Zusammenstellung der Investitionen

Anlage/Maßnahme	Ausführungskosten
Neuvermessung	539.000 €
Wegebau	1.513.000 €
Wasserbau, Feuerlöschteich	143.000 €
Naturschutz, Biotopvernetzung, Anpflanzungen	349.000 €
Dorfstraßen- und -umfeld-gestaltung	656.000 €
Sonstiges	106.000 €
Summe:	rd. 3,3 Mio. €

und Landschaftspflege in die Planung und Bodenordnung des Verfahrens Milchenbach aufgenommen. Das Maßnahmenkonzept wurde den Erfordernissen einer integrierten Landentwicklung sukzessive angepasst.

Im Wesentlichen wurde das Verfahren von folgenden Veränderungen beeinflusst: Durch das zur damaligen Zeit neue Naturschutzrecht mussten bereits bestehende Planungen für die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan) an die neuen Anforderungen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung angepasst werden. Daneben wurden zusätzliche Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, z. B. Maßnahmen zur Realisierung eines Biotopverbundnetzes geplant und ausgeführt.

1985 wurde ein Dorfentwicklungsplan für Milchenbach aufgestellt. Von da an wurden Dorferneuerungsmaßnahmen in die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen aufgenommen.

Zusammengefasst wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Zusammenlegung von zersplittertem land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz;
- Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen für Land- und Forstwirtschaft auf 60 km Länge;
- Erneuerung und Verbesserung der örtlichen Infrastruktur;
- Gestaltung des Straßenkörpers im Ort mit Natursteinrinnen und Asphaltoberfläche;
- Anlage von Pflanzstreifen und Beeten entlang der Straßen;
- Erhaltung und Neuanlegung von Trockenmauern;
- Einheitliche Pflasterung im gesamten Ort;
- Pflanzung von standortgemäßen Laubbäumen in der Ortschaft;
- Pflanzung von 500 Obstbäumen und von Hecken im Außenbereich der Ortschaft;
- Landzuteilung für lokale Selbstversorgungsvereinigungen (Antennen- und Wasserverein);
- 26 erhaltenswerte Fachwerkhäuser, die das Ortsbild prägen, wurden mit Zuwendungen aus der Dorferneuerungsförderung instandgesetzt.

3.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse sind im Wesentlichen Zerhau (Zerhau 2004) entnommen. Sie werden bezogen auf die Ziele zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (vgl. Kap. 1) dargestellt.

3.3.1 Ziel 1 – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die Flurbereinigung Milchenbach hat dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

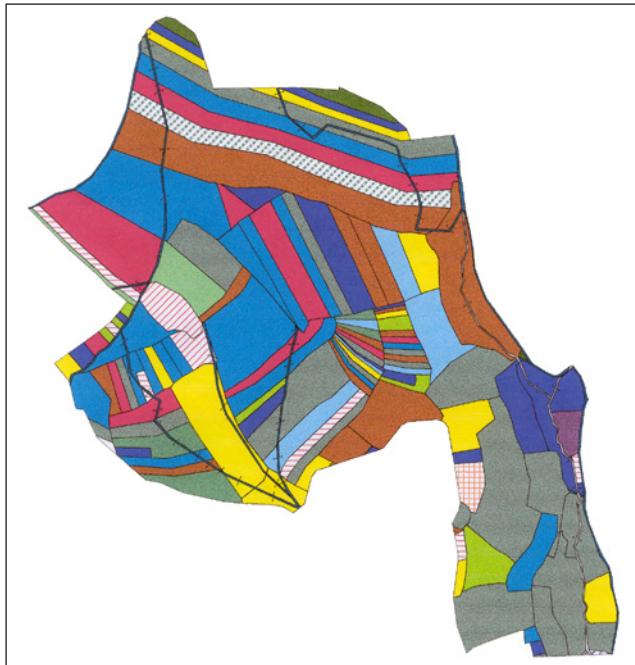


Abb. 4: Eigentumsstruktur (Auszug) Altbestand

zu erhalten. Ohne unterstützende Maßnahmen wären Land- und Forstwirtschaft den heutigen Anforderungen nicht gewachsen.

Die Zusammenlegung und Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen verringerte den Zeitaufwand für die Bewirtschaftung um bis zu 80% gegenüber dem Zeitaufwand vor der Flurbereinigung. Nur so konnte die Landwirtschaft in den sieben 25 bis 80 ha großen Kombinationsbetrieben (landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend unter 10 ha je Betrieb, Rest Wald) als extensive Grünlandnutzung im Nebenerwerb durch Mutterkuh- und Kleintierhaltung aufrecht erhalten werden.

Im Wald haben die Beseitigung der extremen Besitzersplitterung (von durchschnittlich sieben auf ein Besitzstück), die Beseitigung unwirtschaftlicher Grundstücksformen (vorher oft viele 100 m lange, sehr schmale Waldgrundstücke) sowie die Verbesserung der Erschließung ein nachhaltiges Wirtschaften erst möglich gemacht. Neben der besseren Vermarktungsfähigkeit von Starkholz wurde auch die Vermarktung von Schwachholz lohnenswert. Holzverarbeitende Betriebe der Region werden über kurze Transportwege beliefert. Die Waldwege haben ne-

ben ihrer Erschließungsfunktion für die Holzabfuhr zusätzlichen Nutzen. Die Waldflächen sind für notwendige Kompensationskalkulationen sowie bei Feuer, Unfällen, Schädlingsbefall und Windwurf schneller zu erreichen. Weiterhin dienen die Wege dem Wandertourismus.

Das Rücken des geschlagenen Holzes über weite Entferungen in den steilen Hanglagen mit

- den nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, die an- grenzenden Bestände und ökologisch wertvolle Bereiche,
- den harten Arbeitsbedingungen und
- dem hohen Verschleiß an Geräten

konnte durch den Wegebau erheblich reduziert werden.

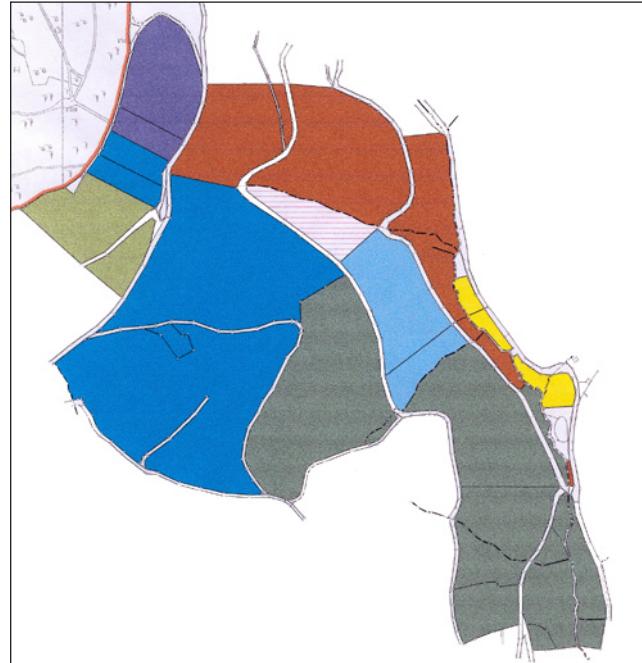


Abb. 5: Eigentumsstruktur (Auszug) Neubestand

Der Holzeinschlag hat sich nach der Bodenordnung und dem Wirtschaftswegebau gegenüber 1977 verdoppelt, ohne das Nachhaltigkeitsprinzip zu verletzen. Waldbaulich notwendige Maßnahmen können nun durchgeführt werden. Sie erhöhen den Zuwachs und die Stabilität der Bestände.

Die Bodenordnung mit der auf das notwendigste beschränkten Erschließung sowie die forstamtliche Unterstützung durch waldbauliche Beratung und Beratung bei der Holzvermarktung haben es den 13 Waldeigentümern ermöglicht, ihre Forstbetriebe im Nebenerwerb weiterzuführen.

3.3.2 Ziel 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Bei der Neuordnung des Waldbesitzes wurden die ökologisch wertvollen Bachtäler und Quellbereiche in einen Biotopverbund einbezogen. Zusammen mit den Wegeböschungen bilden sie ein vernetztes System naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Auch die zahl-

reichen in der Flurbereinigung gepflanzten Obstbäume und andere bodenständige Laubholzanpflanzungen im Ort und am Ortsrand dienen dem Biotopverbund und binden das Dorf harmonisch in die Landschaft ein.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Flurbereinigungsverfahren 11,5 ha dieser wertvollen Biotopstrukturen in sein Eigentum übernommen. Das Forstamt Olpe ist für das Biotopmanagement zuständig. So wandelt es in den Siepen und Quellbereichen vorhandene Nadelholzbestände in bodenständigen Laubwald um. Entlang der Gewässer wird ausreichend Raum für eine natürliche Entwicklung und eine typische Ufervegetation gelassen.

Weitere 6,7 ha Wald in Siepen und Quellbereichen haben die Teilnehmergemeinschaft und Waldbauern in ihr Eigentum übernommen. Auch sie haben sich verpflichtet, den Nadelholzbestand in Laubwald umzuwandeln und Uferstreifen einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Sicherung dieses Biotopverbundnetzes ist durch den Flurbereinigungsplan langfristig festgeschrieben und die Wiederaufforstung mit Nadelholz untersagt.

Zum Ausgleich der Eingriffe durch den Waldwegebau wurden auf 1,8 ha Kompensationsmaßnahmen ausgeführt.

3.3.3 Ziel 3 – Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft

Die im Zuge der Flurbereinigung ausgeführten Maßnahmen der Dorfentwicklung und ökologischen Verbesserung haben das Dorf- und Landschaftsbild Milchenbachs wesentlich verbessert und auch für Wanderer und Spaziergänger attraktiver gemacht. Die Anzahl der in Pensionen und Ferienwohnungen angebotenen Betten hat sich von 1977 bis 2002 von 50 auf 80 erhöht.

Die Dorfstraßen und ihr Umfeld wurden in der Flurbereinigung dorf- und funktionsgerecht ausgebaut und gestaltet (3 m bis 5 m breite Asphaltfahrbahnen, Natursteinpflasterrinnen, Naturstein-, Betonsteinpflaster oder Grünflächen im Übergangsbereich zu den Gebäuden, Entsiegelung, Trockenmauern, Baum-, Strauch- und Hecken-



Abb. 6: Enges Straßenprofil, das erhalten werden konnte

pflanzungen). Der Bus kann aufgrund der veränderten Straßenführung den Ort nun durchfahren und eine im Ortsmittelpunkt gelegene Haltestelle bedienen. Das für Dörfer typische enge Straßenprofil konnte erhalten werden, da durch die Wegebaumaßnahmen der Holzschwerlastverkehr um das Dorf gelenkt werden konnte. Hierbei zeigt sich auch die Verflechtung von Maßnahmen für die Forstwirtschaft und Maßnahmen der Dorferneuerung.

Neben den in der Flurbereinigung geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen sind private Investitionen in Höhe von rd. 430.000 Euro einschließlich der Zuwendungen aus Dorferneuerungsmitteln in Höhe von rd. 160.000 Euro

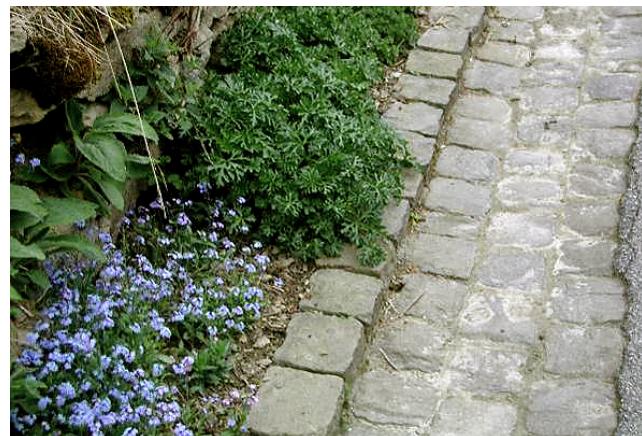


Abb. 7: Pflanzstreifen mit Stauden und Natursteinrinne

bis zum Jahr 2000 in die Fassadengestaltung, Dachsanierung, Tür- und Fenstererneuerung geflossen.

Die vielfältigen sozialen und kulturellen Aktivitäten der Milchenbacher Bevölkerung spiegeln sich auch in den dort vorhandenen neun Vereinen oder Vereinigungen wider. Sie dienen nicht nur zur Unterhaltung und für Freizeitaktivitäten, sondern bieten öffentliche Dienstleistungen, die sonst durch kommunale Gebietskörperschaften oder regionale Versorgungsunternehmen bereitgestellt werden müssten. Diese auf Eigenverantwortung basierende Daseinsvorsorge wurde im Rahmen der Flurbereinigung unterstützt. So wurden durch die Bodenordnung einem Antennenverein, der eine Gemeinschaftsantennenanlage betreibt und dem Wasserbeschaffungsverein, der die Trinkwasserversorgung des Ortes bereitstellt, die notwendigen Flächen bereitgestellt und, soweit erforderlich, die Rechtsverhältnisse für das Leitungsnetz geregelt.

3.4 Beteiligung

Das Flurbereinigungsverfahren verlangt per Gesetz eine intensive Mitwirkung von Beteiligten des Verfahrens und Trägern öffentlicher Belange.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinaus erfolgten im Verfahren Milchenbach alle Planungen in enger Abstimmung mit der Gemeinde Lennestadt, dem Kreis Olpe als Landschaftsbehörde und dem Forstamt Olpe. Das Forstamt und die Gemeinde nahmen bei Bedarf als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil.

Während der Planungen für die Dorfentwicklungsmaßnahmen wurde die Bevölkerung intensiv eingebunden durch die Gründung einer Arbeitsgruppe Dorfentwicklung. In dieser Arbeitsgruppe konnten im Sinne eines Bottom-Up-Ansatzes die Belange der Bevölkerung bei der Erarbeitung eines Konzeptes für Dorfentwicklungsmaßnahmen auf bestmögliche Weise berücksichtigt werden.

Durch die Einbeziehung der Bevölkerung in die Planung und Ausführung aller Maßnahmen wurden die sozialen und kulturellen Aktivitäten verstärkt. Mit den Ergebnissen der Bodenordnung sowie den Maßnahmen der Land- und Dorfentwicklung präsentierten sich die Milchenbacher 1995 im Europäischen Naturschutzjahr als »Dorf und Landschaft im Verbund – Milchenbach in Lennestadt« und auf der Grünen Woche in Berlin. 1989 und 2001 wurde Milchenbach als Bundesgolddorf ausgezeichnet.

3.5 Zukünftige Entwicklung

Der Bedarf für die Flurbereinigung Milchenbach ergab sich aus der Agrarstrukturellen Vorplanung (AVP), einem auf Agrarstrukturbelange zugeschnittenen Planungsinstrumentarium. Anstelle der sektorale geprägten AVP (und der ebenfalls sektorale geprägten neueren Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung AEP) treten heutzutage integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) bzw. in LEADER-Regionen gebietsbezogene integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (GIEK). Dies entspricht dem modernen Ansatz einer ganzheitlichen Betrachtung des Ländlichen Raumes.

»Integrierte ländliche Entwicklung will die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen – die verschiedenen Ansprüche an den ländlichen Raum werden gemeinsam und sektorübergreifend betrachtet: Ökonomie, Ökologie und Soziales.« (BMVEL 2005)

Die vorher skizzierte »Evolution der Flurbereinigung« von einer weitestgehend sektoralen zu einer integralen Herangehensweise spiegelt sich also auch in der Entwicklung des Vorplanungsinstrumentariums wider.

Aufgrund einheitlicher Vorgaben der EU zur Politik des ländlichen Raumes steht die Frage im Raum, ob auch das Instrumentarium zur Erreichung dieser Vorgaben einer Vereinheitlichung bedarf. Die Landentwicklungsinstrumente der Mitgliedsstaaten unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Komplexität. Um hierüber einen Wissens- und Erfahrungsaustausch in Gang zu setzen und die Instrumente der integrierten ländlichen Entwicklung zu verbessern, startete die EU im Juni 2005 das INTERREG III C Projekt FARLAND (Future Approaches

to Land Development). Die Ergebnisse des Projektes wurden im November 2007 während einer zweitägigen Abschlusskonferenz in Budapest vorgestellt. Der umfassende Ansatz der integralen Flurbereinigung in Deutschland ist als »best practise example« eingestuft und könnte anderen Ländern als Vorbild dienen.

Ein weiterer Wissens- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung wird sich zukünftig durch die Arbeit der Working Party on Land Administration (WPLA) der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) ergeben. Durch die Reform der UNECE und der damit verbundenen Zuordnung der WPLA zum Committee on Housing and Land Management erweitert sich das Aufgabenspektrum der WPLA. »Die künftigen Aktivitäten werden noch mehr Aspekte des Land Management berücksichtigen und damit einen noch umfassenderen Ansatz zugrunde legen.« (Creuzer 2006). Ein erster Schritt dahin war der UNECE WPLA Workshop »effective and sustainable land management« in München vom 24. bis 25. Mai 2007.

Literatur

- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL): Ländliche Entwicklung aktiv gestalten – Leitfaden zur integrierten ländlichen Entwicklung, S. 7, Bonn, 2005.
- Creuzer, P.: Internationale Entwicklungszusammenarbeit – Der Beitrag der Working Party on Land Administration der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE WPLA), zfv, Heft 5, S. 274–280, 2006.
- ELER: Verordnung (EG) No 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den neuen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), 2005.
- Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Sonderausgabe Newsletter »Beschäftigung und Wachstum durch ländliche Entwicklung«, http://ec.europa.eu/agriculture/publi/newsletter/lisbon/special_de.pdf, ISSN 1560-1862.
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976, Bundesgesetzblatt I, S. 546, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005, Bundesgesetzblatt I, S. 2354, 1976.
- Thomas, J.: Non-polluting land use and sustainable development in rural regions – support through land consolidation and village renewal, International Federation of Surveyors (FIG; XXI. Congress Brighton, Commission 7), 1998.
- Thomas, J.: Zur Bedeutung und zum Bedeutungswandel der Flurbereinigung in Deutschland, Flächenmanagement und Bodenordnung FuB 4/2005, S. 179–188, 2005.
- Zerhau, R.: Förderung der allgemeinen Landeskultur und einer integralen Landentwicklung mit dem Instrument Bodenordnung im Verfahren Milchenbach, Jahresbericht der Verwaltung für Agrarordnung 2003, S. 30–35, Düsseldorf, 2004.

Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. Ralf Wilden
Bezirksregierung Arnsberg
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen
ralf.wilden@bezreg-arnsberg.nrw.de